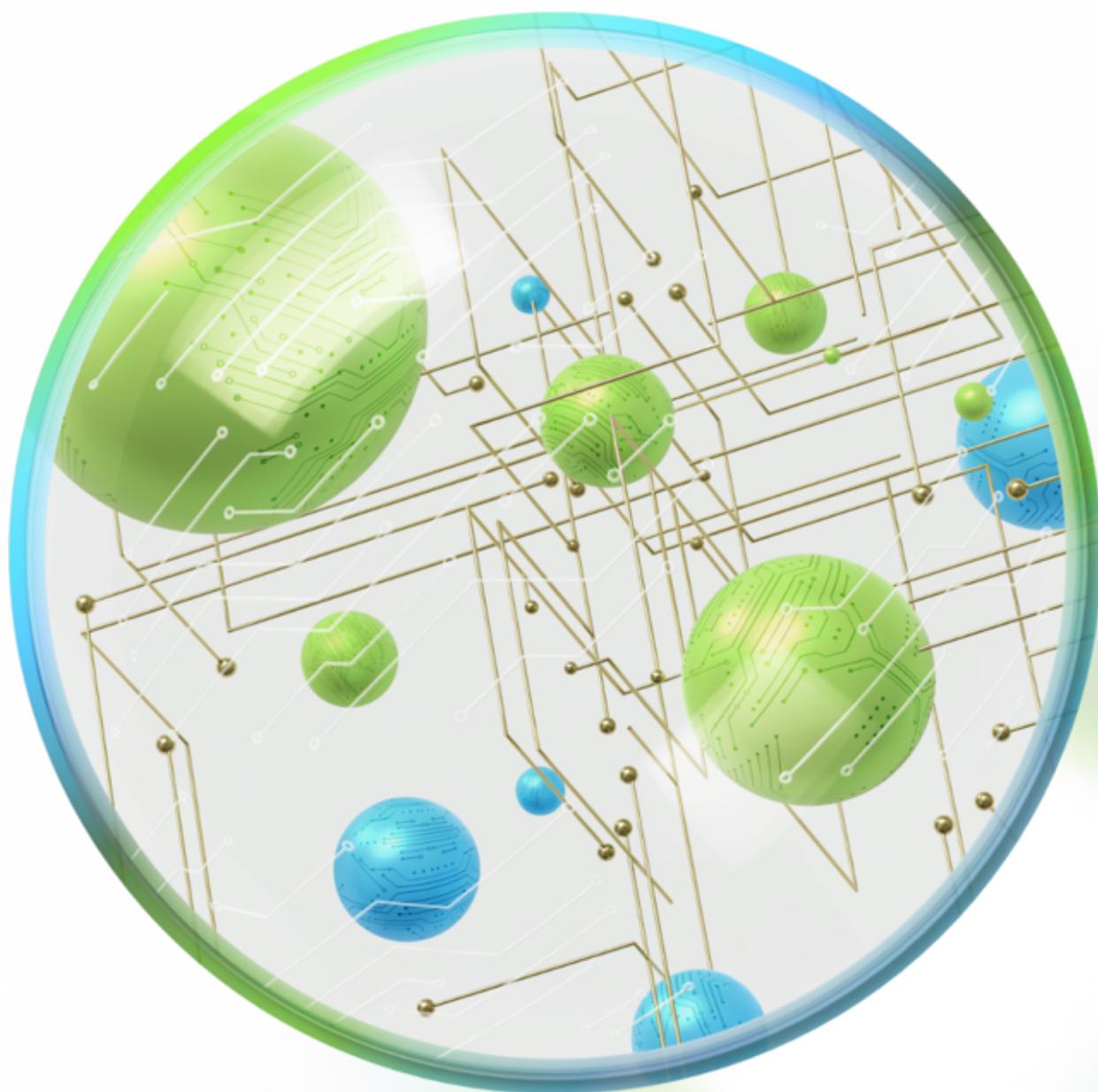


# IFRS on point

Ausgabe 6  
2023

Die aktuellsten News rund um IFRS



**Deloitte.**

MAKING AN  
IMPACT THAT  
MATTERS  
*since 1845*

# Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen unseren aktuellen IFRS-Newsletter präsentieren zu dürfen, der Sie über die neuesten Entwicklungen im Bereich der internationalen Rechnungslegungsstandards auf dem Laufenden hält. Mit dem Herbst im vollen Gange, möchten wir Sie über eine Vielzahl von wichtigen Themen informieren, insbesondere die die während der vergangenen Monate von den internationalen und nationalen Gremien behandelt wurden.

In dieser Ausgabe berichten wir über die wachsende Relevanz von Power Purchase Agreements, die veröffentlichten Änderungen an IAS 21 Ertragsteuern durch den IASB sowie Änderungen im Rahmen des jährlichen Verbesserungsprozesses. Darüber hinaus beleuchten wir die Ergebnisse der Sitzungen des IASB im Juli und September, geben Ihnen einen Überblick über das IFRS IC Meeting im September 2023 und werfen einen Blick auf den IASB-Projektplan. Weiters

führen wir Sie in das EFRAG-Papier zu klimabezogenen Risiken im Abschluss, die Verordnung zum ersten Satz der ESRS und zu den EU-Endorsements ein. In der Rubrik für nationale Entwicklungen präsentieren wir Ihnen den Entwurf für Änderungen an zwei AFRAC-Stellungnahmen, den Entwurf für die neue AFRAC-Stellungnahme 41 sowie die aktuellen Facharbeiten des AFRAC. Schlussendlich behandeln wir den Standard IFRS 17 im Zusammenhang mit nicht-Versicherungsunternehmen.

Wir hoffen, dass Sie von den Inhalten dieser Ausgabe profitieren und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Raoul Vogel  
Partner IFRS Advisory

## Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH.  
Renngasse 1/Freyung | 1010 Wien

Tel: +43 1 537 00 + 0  
E-Mail: [office@deloitte.at](mailto:office@deloitte.at)  
[www.deloitte.at](http://www.deloitte.at)

## Geschäftsführer

Thomas Becker, Peter Bitzyk,  
Harald Breit, Anna Daurer,  
Ulrich Dollinger, Nora Engel-Kazemi,  
Martin Feige, Leopold Fischl,  
Gunnar Frei, Hubert Kreuch,  
Marieluise Krimmel, Matthias Kunsch,  
Gerhard Marterbauer, Nikolaus Müller,  
Walter Müller, Robert Pejhovsky,  
Alexander Ruzicka, Nikolaus Schaffer,  
Josef Spadinger, Gottfried Spitzer,  
Christoph Waldeck, Friedrich Wiesmüllner,  
Christof Wolf, Wolfgang Wurm

## Blattlinie

Informationsmedium für Kund:innen

# Inhalt

## Seite

- 04** Die Bedeutung von Power Purchase Agreements nimmt weiter zu – Auswirkungen auf Rechnungslegung und Prüfung
- 05** IASB veröffentlicht Änderungen zu IAS 21 Bilanzierung bei fehlender Umtauschbarkeit einer Währung
- 06** IASB veröffentlicht Änderungsvorschläge im Rahmen des jährlichen Verbesserungsprozesses
- 07** Ergebnisse der Sitzung des IASB im Juli
- 08** Ergebnisse der Sitzung des IFRS IC im September
- 09** Ergebnisse der Sitzung des IASB im September
- 10** IASB-Projektplan
- 13** EFRAG-Papier zu klimabezogenen Risiken im Abschluss
- 14** Europäische Kommission veröffentlicht delegierte Verordnung zum ersten Satz der European Sustainability Reporting Standards (ESRS)
- 15** EU-Endorsement
- 16** Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss
- 17** Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB)
- 18** Entwurf der AFRAC-Stellungnahme 41: Die Folgebewertung von derivativen Firmenwerten (UGB)
- 19** Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC
- 20** IFRS 17 für Nicht-Versicherungsunternehmen

# Die Bedeutung von Power Purchase Agreements nimmt weiter zu – Auswirkungen auf Rechnungslegung und Prüfung

Power Purchase Agreements (PPA) sind in der Regel langfristige Stromlieferverträge aus Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die zwischen einem Verkäufer und einem Käufer abgeschlossen werden. Mit einer PPA kann sich der Käufer langfristig grünen Strom sichern. Dies dient zum einen der Preisbindung und soll den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien fördern. Andererseits stellt dies für den Käufer einen großen Hebel dar, um die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren und damit seine Umstellungspläne erfolgreich umzusetzen. Um dies zu gewährleisten, erhält der Käufer entsprechende Herkunftsnachweise (GoO oder Renewable Energy Certificates, RECs).

Das Volumen und die Zahl der abgeschlossenen Verträge haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Dabei lassen sich sehr unterschiedliche Vertragsstrukturen beobachten:

- Zum einen gibt es die Möglichkeit einer tatsächlichen Stromlieferung (physische Stromlieferverträge, pPPAs) und zum anderen die Möglichkeit, lediglich Ausgleichszahlungen zwischen dem zu Vertragsbeginn vereinbarten Festpreis

für jede erzeugte Stromeinheit und dem aktuellen Spotmarktpreis für Strom an jedem regulären Abrechnungstag zu leisten (sogenannte virtuelle Stromlieferverträge, vPPAs). Neben der Preisabsicherung steht oft der Herkunftsnachweis im Vordergrund, der es ermöglicht, "grünen" Strom zu nutzen, auch wenn der tatsächlich bezogene Strom konventioneller Natur ist.

- Auf der anderen Seite gibt es unterschiedliche Abnahmeverpflichtungen. Die Käufer können verpflichtet sein, die gesamte Produktionsmenge einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien abzunehmen (so genannte produktionsabhängige Verträge) oder nur eine fest vereinbarte Menge, wobei im letzteren Fall häufig Vertragsstrafen vorgesehen sind, wenn zu wenig Strom geliefert wird.

Je nach konkreter Ausgestaltung können sich für solche Verträge unterschiedliche bilanzielle Konsequenzen ergeben, die auch vom jeweiligen Strommarkt (sog. großer Pool- vs. Net-Pool-Strommarkt) sowie dem rechtlichen und regulatorischen Umfeld abhängen. Zunächst ist regelmäßig

zu prüfen, ob die zugrundeliegenden Vermögenswerte nach IFRS 10 Konzernabschlüsse zu konsolidieren sind oder ob ein Leasingverhältnis nach IFRS 16 Leasingverhältnisse zu bilanzieren ist.

In der Regel stellt sich auch die Frage nach der Trennungspflicht für eingebettete Derivate. In diesem Zusammenhang ist auch die Anwendbarkeit von IFRS 9 Finanzinstrumente zu prüfen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der sogenannten Own Use Exemption. Ist die Anwendung der Own Use Exemption für den Basisvertrag nicht zulässig, muss die Bilanzierung wie bei einem Derivat, d.h. zum beizulegenden Zeitwert, vorgenommen werden. Ist die Own Use Exemption zulässig, befindet sich der Vertrag außerhalb des Anwendungsbereichs von IFRS 9. Auch in diesem Fall ist zu beachten, dass im Falle einer ungünstigen Strompreisentwicklung die Beurteilung des Rückstellungsbedarfs anhand von IAS 37 Rückstellungen zu erfolgen hat.

# IASB veröffentlicht Änderungen zu IAS 21 Bilanzierung bei fehlender Umtauschbarkeit einer Währung

Das IASB hat am 15. August 2013 Änderungen zu IAS 21 „Auswirkungen von Wechselkursänderungen“ veröffentlicht.

Die Änderungen verpflichten Unternehmen zu einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Beurteilung, ob eine Währung nicht konvertierbar ist. Wenn dem so ist, leiten die Änderungen bei der Bestimmung des anzuwendenden Wechselkurses und der erforderlichen Anhangsangaben.

Die Änderungen sind am oder nach dem 1. Jänner 2025 verpflichtend anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist - vorbehaltlich der Anerkennung durch die EU-Kommission - zulässig. Die Änderungen sind unter Beachtung bestimmter Übergangsvorschriften prospektiv anzuwenden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Nachrichtenseite von [IASPlus](#) sowie in unserem [iGAAP fokussiert-Newsletter](#).

# IASB veröffentlicht Änderungsvorschläge im Rahmen des jährlichen Verbesserungsprozesses

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 12. September den Entwurf 'Jährliche Verbesserungen an den IFRS-Rechnungslegungsstandards — Band 11' veröffentlicht. Er enthält die im Rahmen des jährlichen Verbesserungsprozesses vorgeschlagenen Änderungen an den folgenden fünf Standards:

Standard	Gegenstand des Änderungsvorschlags
<b>IFRS 1</b> Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards	Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen durch einen Erstanwender
<b>IFRS 7</b> Finanzinstrumente: Angaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewinn oder Verlust bei Ausbuchung</li> <li>• Angabe der abgegrenzten Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem Transaktionspreis</li> <li>• Einleitung und Angaben zum Kreditrisiko</li> </ul>
<b>IFRS 9</b> Finanzinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbuchung von Leasingverpflichtungen durch den Leasingnehmer</li> <li>• Transaktionspreis</li> </ul>
<b>IFRS 10</b> Konzernabschlüsse	Bestimmung eines 'de facto-Agenten'
<b>IAS 7</b> Kapitalflussrechnungen	Anschaffungskostenmethode

Die vorgeschlagenen Änderungen umfassen Klarstellungen, spezifische Korrekturen oder die Beseitigung von Inkonsistenzen zwischen verschiedenen IFRS. Der Entwurf enthält keine Übergangsklauseln und kein Datum des Inkrafttretens. Eine vorzeitige Anwendung sollte möglich sein, sofern eine entsprechende Offenlegung erfolgt. Stellungnahmen können bis zum 11. Dezember 2023 eingereicht werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der [IASPlus-Nachrichtenseite](#) und in unserem [iGAAP fokussiert-Newsletter](#).

# Ergebnisse der Sitzung des IASB im Juli

Das IASB hat vom 25. bis 27. Juli 2023 in London getagt. Dabei wurden folgende Themen behandelt:

01. **Dynamisches Risikomanagement (DRM).** In dieser Sitzung diskutierte das IASB die mögliche Designation abgesicherter Positionen in der aktuellen offenen Nettorisikoposition und die Auswirkungen der Designation von nichtlinearen Derivaten und außerbörslichen Derivaten im DRM-Modell.
02. **Standardpflege und einheitliche Anwendung.** Das IASB beschloss, ein Forschungsprojekt in seinen Arbeitsplan aufzunehmen, um zu untersuchen, ob Änderungen an IFRS 9 im Hinblick auf die Anwendung der Ausnahme für den Eigenverbrauch in bestimmten physischen Strombezugsverträgen vorgenommen werden könnten. Das IASB erörterte auch das IFRIC-Update vom Juni 2023.
03. **Bilanzierung nach der Equity-Methode.** Das IASB entschied, wie eine Anwendungsfrage im Zusammenhang mit der Wertminderungsbeurteilung zu beantworten ist und den Anwendungsbereich des Projekts auf fünf der nicht ausgewählten, aber durch die vorläufigen Entscheidungen des IASB als geklärt betrachteten Anwendungsfragen auszuweiten.
04. **Wertminderung von Geschäfts- oder Firmenwerten.** Das IASB traf Entscheidungen, welche Verbesserungen an der Wertminderungsüberprüfung im nächsten Entwurf vorgeschlagen werden sollen, und diskutierte einige Aspekte der vorgeschlagenen Angabepflichten für IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse.
05. **Rohstoffindustrien.** Das IASB erhielt eine Zusammenfassung der Rückmeldungen zu seinem Forschungsprojekt "Rohstoffindustrien". Das Feedback bezieht sich auf Vorschläge zur Verbesserung der Offenlegung von Ausgaben und Aktivitäten eines Unternehmens im Zusammenhang mit Exploration und Evaluierung, die derzeit vom IASB geprüft werden.
06. **Primäre Abschlussbestandteile.** Das IASB beschloss, die Vorschläge im Entwurf zu den allgemeinen Darstellungs- und Angabepflichten nicht erneut zu veröffentlichen. Das IASB entschied auch über die Übergangsvorschriften und erörterte den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Standards. Das Board beschloss, dass Unternehmen den neuen Standard für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2027 beginnen, anwenden müssen, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist, und dass der neue Standard gemäß IAS 8 rückwirkend anzuwenden ist.
07. **Rückstellungen** — gezielte Verbesserungen. Das IASB erörterte das Feedback der Interessengruppen zu Abzinsungssätzen für Rückstellungen nach IAS 37, insbesondere zur Frage, ob die im Zinssatz enthaltenen Risiken auch das Risiko der Nichterfüllung umfassen sollten. Es wurde keine Entscheidung getroffen. Das Board entschied jedoch, dass IAS 37 die Arten von Kosten spezifizieren sollte, die bei der Schätzung der Ausgaben, die zur Erfüllung einer gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich sind, für die Bewertung einer Rückstellung zu berücksichtigen sind.
08. **Angabeninitiative — Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht.** Das IASB beschloss, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Standards an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Standards für primäre Abschlussbestandteile anzupassen (d.h. 1. Jänner 2027) und eine frühere Anwendung des neuen Standards zuzulassen.

Ergebnisse der Sitzung können Sie auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) lesen.

# Ergebnisse der Sitzung des IFRS IC im September

Das IFRS Interpretations Committee hat am 12. September 2023 getagt. Das Committee hat einen neuen Sachverhalt und Stellungnahmen zu drei vorläufigen Agendaentscheidungen erörtert.

## 01. Erstmaliger Ansatz: IFRS 3 Business Combinations – Zahlungen, die von der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses während der Übergabezeit abhängen.

Das Committee erhielt eine Einreichung zu der Frage, wie ein Unternehmen Zahlungen (als Teil der Überenahmevereinbarung) an die Veräußerer eines übernommenen Unternehmens bilanziert. Das IFRS IC entschied, eine vorläufige Agendaentscheidung zu veröffentlichen, die besagt, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

## 02. Stellungnahmen zu einer vorläufigen Agendaentscheidung: IFRS 17 und IFRS 9 – Prämienforderungen an einen Vermittler.

Bei seiner Sitzung im März 2023 diskutierte das Committee über eine Einreichung, wie ein Emittent Prämienforderungen gegenüber einem Vermittler bilanziert. Das IFRS IC entschied, die Agendaentscheidung mit einigen redaktionellen Änderungen zu finalisieren.

## 03. Stellungnahmen zu einer vorläufigen Agendaentscheidung: Eigenheime und Wohnungsbau-darlehen für Beschäftigte.

Bei seiner Sitzung im März 2023 diskutierte das Committee eine Einreichung darüber, wie ein Unternehmen, das seinen Mitarbeitern Eigenheime zur Verfügung stellt, die dazugehörigen Häuser und Darlehen bilanziert. Es wurden zwei Sachverhalte vorgelegt: Wohneigentumspläne für Mitarbeiter und Wohnungsbau-darlehen für

Mitarbeiter. Das Committee kam zu dem Schluss, dass solche Sachverhalte möglicherweise nicht weit verbreitet sind und der Betrag, um den es geht, nicht wesentlich ist. Das Committee hat daher beschlossen, diesen Punkt nicht in das Standardsetzungsprogramm aufzunehmen, sondern stattdessen eine Agendaentscheidung zu veröffentlichen.

## 04. Stellungnahmen zu einer vorläufigen Agendaentscheidung: IFRS 9 – Garantie für einen Derivatkontrakt.

Bei seiner Sitzung im März 2023 erörterte das Committee eine Einreichung zur Frage, wie zu beurteilen ist, ob ein Emittent eine geschriebene Garantie über einen Derivatkontrakt als Finanzgarantiekontrakt oder als Derivat bilanziert. Das Committee kam zu dem Schluss, dass diese Angelegenheit nicht weit verbreitet und die Auswirkungen nicht wesentlich sind. Daher beschloss das Committee, das Arbeitsprogramm nicht um ein Projekt zur Standardsetzung zu erweitern. Es gingen sechs Stellungnahmen ein, und alle Stellungnehmenden stimmten der Entscheidung des Committee zu. Das IFRS IC entschied, die Agendaentscheidung zu finalisieren.

Weitere Informationen über das IFRS IC Meeting finden Sie auf dieser [Webseite](#).

# Ergebnisse der Sitzung des IASB im September

Das IASB ist vom 19. bis 21. September 2023 in London zusammengetreten und hat sich mit folgenden Themen befasst:

01. **Preisregulierte Geschäftsvorfälle.** Das IASB diskutierte erneut die im Entwurf enthaltenen Vorschläge zu regulatorischen Vermögenswerten und regulatorischen Verbindlichkeiten. Das Board traf auch Entscheidungen zu Kredit- und anderen Risiken sowie zum Konzept der direkten (nicht direkten) Beziehung.
02. **Bilanzierung nach der Equity-Methode.** Das IASB traf Entscheidungen über die Auswirkungen der Anwendung seiner vorläufigen Entscheidungen (zu Anteilen an assoziierten Unternehmen) auf Anteile an Tochterunternehmen in Einzelabschlüssen und Gemeinschaftsunternehmen. Das Board beschloss auch, Änderungen vorzuschlagen, um die Angabepflichten über Anteile an assoziierten Unternehmen zu verbessern, entschied jedoch, den Anwendungsbereich des Projekts beizubehalten.
03. **Klimabezogene Risiken im Abschluss.** Das IASB beschloss, dass das Ziel des Projekts darin besteht, zu untersuchen, ob und wenn ja, wie gezielte Maßnahmen die Berichterstattung über klimabedingte und andere Unsicherheiten in Jahresabschlüssen verbessern könnten. Das IASB verabschiedete auch die vorgeschlagenen möglichen Maßnahmen, um Bedenken hinsichtlich der Berichterstattung über die Auswirkungen von klimabezogenen Risiken in den Abschlüssen auszuräumen.
04. **Änderungen in der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten.** Das IASB diskutierte die eingegangenen Kommentare zum Entwurf. Es wurden keine Beschlüsse gefasst.
05. **Wertminderung von Geschäfts- oder Firmenwerten.** Das IASB erhielt eine Zusammenfassung der bisher getroffenen vorläufigen Entscheidungen und traf Entscheidungen zu den verbleibenden technischen Aspekten dieses Projekts. Das Board erteilte auch die Genehmigung zur Abstimmung eines Entwurfs.
06. **Rohstoffindustrien.** Das IASB beschloss, keine Anforderungen oder Leitlinien zu den Informationen zu entwickeln, die ein Unternehmen über seine Ausgaben und Aktivitäten im Bereich Exploration und Evaluierung zu veröffentlichen hat. Das Board beschloss jedoch, den vorübergehenden Status der Befreiung in IFRS 6 aufzuheben.
07. **Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle.** Das IASB diskutierte die Projektausrichtung und die Bewertungsmethode für einen Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Beherrschung. Es wurden keine Beschlüsse gefasst.
08. **Zweite umfassende Überprüfung des IFRS für KMU.** Das IASB diskutierte übergeordnete Themen, die das IASB bei seinen Erörterungen der Vorschläge im Entwurf der dritten Ausgabe des IFRS für KMU unterstützen werden. Das Board erörterte auch spezifische Vorschläge des Entwurfs zu Erträgen und Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten.
09. **Angabeninitiative – Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht.** Das IASB beschloss, eine Änderung des neuen Standards vorzuschlagen, um von einem Tochterunternehmen eine strategische Begründung für die Durchführung eines Unternehmenszusammenschlusses sowie die Angabe zu verlangen, ob der bei der Berechnung des Nutzungswerts verwendete Abzinsungssatz vor oder nach Steuern ist.

Die Ergebnisse der Sitzung sind auf der Website der [IFRS-Stiftung](#) veröffentlicht.

# IASB-Projektplan

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über den aktuellen Projektplan des IASB.

<b>Forschung und Standardsetzung</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraussichtlicher Termin</b>	<b>Betroffene Standards</b>
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	DPD	November 2023	IFRS 3
Unternehmenszusammenschlüsse - Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	ED	H1 2024	IFRS 3, IAS 36
Disclosure Initiative - Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	IFRS	H1 2024	-
Dynamisches Risikomanagement	ED	2025	IFRS 9
Equity-Methode	ED	H2 2024	IAS 28
Gewinnung von Bodenschätzen	PS	Dezember 2023	IFRS 6
Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital	ED	November 2023	IAS 32, IFRS 9
Lagebericht	DPD	H1 2024	-
PIR IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	RFIF	Q1 2024	IFRS 15
PIR IFRS 9 – Wertminderung	RFIF	November 2023	IFRS 9
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	H1 2024	IAS 1, IAS 7
Preisregulierte Geschäftsvorfälle	IFRS	2025	IFRS 14
Zweite umfassende Überprüfung des IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen	IFRS	H2 2024	IFRS für KMU

<b>Verwaltung</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraussichtlicher Termin</b>	<b>Betroffene Standards</b>
Änderungen der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	FA	H1 2024	IFRS 9, IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Anschaffungskostenmethode (Änderungen an IAS 7)	EDF	Q1 2024	IAS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Ausbuchung von Leasingverbindlichkeiten beim Leasingnehmer (Änderungen an IFRS 9)	EDF	Q1 2024	IFRS 9
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Bestimmung eines „De-Facto-Agenten“ (Änderungen an IFRS 10)	EDF	Q1 2024	IFRS 10
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Angabe der abgegrenzten Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem Transaktionspreis (Änderungen der Anwendungsleitlinien zu IFRS 7)	EDF	Q1 2024	IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Gewinn oder Verlust bei Ausbuchung (Änderungen an IFRS 7)	EDF	Q1 2024	IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften bei dem erstmaligen Anwender (Änderungen an IFRS 1)	EDF	Q1 2024	IFRS 1
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Angaben hinsichtlich des Ausfallrisikos (Änderungen der Anwendungsleitlinien zu IFRS 7)	EDF	Q1 2024	IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Transaktionspreis (Änderungen an IFRS 9)	EDF	Q1 2024	IFRS 9
Klimabezogene Risiken im Abschluss	DPD	Q1 2024	-
Internationale Anwendbarkeit der SASB-Standards	SASB	Dezember 2023	-
Stromabnahmeverträge	DF	Dezember 2023	IFRS 9
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	DPD	Dezember 2023	IAS 37, IFRIC 21

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Garantie für einen Derivatekontrakt	AD	Oktober 2023	IFRS 9
Eigenheime und Wohnungsbaudarlehen für Beschäftigte	AD	Oktober 2023	-
Verschmelzung von Mutter- und Tochtergesellschaft im Einzelabschluss	TADF	November 2023	IAS 27
Zahlungen, die von der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses während der Übergabezeit abhängen	TADF	Q1 2024	IFRS 3
Prämienforderungen an einen Vermittler	AD	Oktober 2023	IFRS 17, IFRS 9

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
IFRS Taxonomie Update – Änderungen an IAS 12, IAS 21, IAS 7 und IFRS 7	PITUF	Q1 2024	IAS 12, IAS 21, IAS 7, IFRS 7
IFRS Taxonomie Update – Gängige Praxis und allgemeine Verbesserungen	PITU	November 2023	IFRS 7, IFRS 9
IFRS Taxonomie Update – Primäre Abschlussbestandteile	PITU	H2 2024	IAS 1
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	PTF	November 2023	IFRS S1, IFRS S2

Strategie und Governance	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
ISSB-Konsultation zu Agenda Prioritäten	RFIF	Dezember 2023	-

Nachhaltigkeit	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	PTF	November 2023	-
ISSB-Konsultation zu Agenda Prioritäten	RFIF	Dezember 2023	-

Den aktuellen Projektplan des IASB können Sie jederzeit auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) abrufen.

#### Abkürzungen

AD	= Agenda Decision
DF	= Discuss Feedback
DPD	= Decide Project Direction
ED	= Exposure Draft
EDF	= Exposure Draft Feedback
FA	= Final Amendment
IFRS	= International Financial Reporting Standard
PS	= Project Summary
PITU	= Proposed IFRS Taxonomy Update
PITUF	= Proposed IFRS Taxonomy Update Feedback
PTF	= Proposed Taxonomy Feedback
RFIF	= Request for Information Feedback
SASB	= Sustainability Accounting Standards Board
TADF	= Tentative Agenda Decision Feedback

# EFRAG-Papier zu klimabezogenen Risiken im Abschluss

Das Sekretariat der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 14. September 2023 ein Papier veröffentlicht, um einen Beitrag zur Diskussion über klimabezogene Risiken in den Jahresabschlüssen zu leisten.

Das Papier fasst die Ergebnisse der von der durchgeführten Einbindungsveranstaltungen mit Interessengruppen zum IASB-Projekt zusammen. Darüber hinaus stützt sich der Bericht auf die Ergebnisse von Umfragen, die im Juni und Juli 2023 durchgeführt wurden, auf Rückmeldungen aus einer an die EFRAG-

Interessengruppe versandten Befragung sowie auf Rückmeldungen aus Sitzungen mit einigen EFRAG-Fachberatungs- und Expertengruppen. Die in diesem EFRAG-Papier dargelegten Ergebnisse umfassen auch die im Rahmen der Agendakonsultation 2021 geäußerten Ansichten sowie eine Überprüfung der in der Fachliteratur geäußerten Bedenken in Bezug auf die Berichterstattung europäischer Unternehmen über klimabezogene Risiken im Abschluss.

Das Papier ist auf der [EFRAG-Website](#) zugänglich.

# Europäische Kommission veröffentlicht delegierte Verordnung zum ersten Satz der European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Die Europäische Kommission hat am 31. Juli 2023 die delegierte Verordnung zur Übernahme der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht und damit rechtsverbindliche Vorgaben für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU geschaffen. Dabei handelt es sich um fünf Umweltstandards, vier Sozialstandards, zwei übergreifende Standards und einen Governance-Standard.

Der von der Kommission erlassene delegierte Rechtsakt über die ESRS wird dem Europäischen Parlament und dem Rat offiziell zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfungsfrist beträgt zwei Monate und kann um weitere zwei Monate verlängert

werden. Anschließend werden die ESRS im Amtsblatt der EU veröffentlicht, sofern kein Einspruch erhoben wird. Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2024 beginnen, würden die Verordnung und damit die ESRS ab dem 1. Jänner 2024 gelten. Die Verordnung als Ganzes wäre in allen Mitgliedstaaten verbindlich und unmittelbar anwendbar.

Für weiterführende Informationen verweisen wir auf die Nachrichtenseite von [IASPlus](#), wo Sie zusätzliche Informationen finden können.

# EU-Endorsement

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zur Übernahme anstehenden IFRS-Standards und IFRS-Interpretationen. Sie enthält den vom IASB angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens, eine Angabe, wann die einzelnen Beschlüsse einschließlich der endgültigen Übernahme voraussichtlich gefasst werden und ob der Zeitplan mit dem vom IASB angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens vereinbar ist.

Den aktuellen Bericht der European EFRAG zum Stand der Übernahme der IFRS in die EU-Rechnungslegungsverordnung finden Sie auf der [EFRAG-Website](#).

<b>ÄNDERUNGEN</b> (Stand 4. Oktober 2023)	<b>EFRAG-Entwurf einer Übernahme- empfehlung</b>	<b>EFRAG-Über- nahmeempfehlung</b>	<b>Anwendungs- zeitpunkt</b>	<b>Endorsement</b>
Änderungen an IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen: Mangel an Umtauschbarkeit	28/09/2023		01/01/2025	noch zu bestimmen
Änderungen an IAS 7 Kapitalflussrechnungen und IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben: Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen	17/07/2023	04/10/2023	01/01/2024	noch zu bestimmen
Änderungen an IAS 12 Ertragsteuern: Internationale Steuerreform – Pillar Two-Regelungen	24/04/2023	02/06/2023	ab sofort bzw. ab 01/01/2023	noch zu bestimmen
Änderungen an IAS 1 Darstellung des Abschlusses: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig</li> <li>• Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig – Verschiebung des Anwendungszeitpunktes</li> <li>• Langfristige Schulden mit Covenants</li> </ul>	22/12/2022	30/03/2023	01/01/2024	noch zu bestimmen
Änderungen an IFRS 16 Leasingverhältnisse: Leasingverbindlichkeit bei Sale-And Leaseback-Transaktionen	10/11/2022	30/01/2023	01/01/2024	noch zu bestimmen

# Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss

AFRAC veröffentlicht eine Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss.

Im Rahmen der Überarbeitung erfolgte die Neuaufnahme des Kapitels 3.1.6. „Latente Steuern aus Zinsvorträgen“. Darin wird festgestellt, dass der Zinsvortrag iSd § 12a Abs. 6 Z 1 KStG wirtschaftlich mit dem steuerlichen Verlustvortrag vergleichbar ist und demnach eine sinngemäße Anwendung des § 198 Abs. 9 Satz 3 UGB möglich ist. Wenn die inhaltlichen Ansatzvoraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Ansatzwahlrecht für latente Steuern aus einem Zinsvortrag.

Kurze Erklärung zur Zinsschranke und wie die latenten Steueransprüche entstehen: Die Zinsschranke beschränkt den Wert der Zinsen, die ein Unternehmen steuerlich geltend machen kann. Liegt der Zinsaufwand eines Unternehmens über der Zinsschranke, dann können diese überschüssigen Zinsen erst in späteren Perioden steuerwirksam geltend gemacht werden, hierbei wird von Zinsvortrag gesprochen. Das bedeutet, dass das Unternehmen im ersten Jahr einen erhöhten Steuergewinn hat und somit auch eine erhöhte Steuerlast, wodurch latente Steueransprüche entstehen.

Den Download der Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 30 finden Sie [hier](#).

# Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB)

AFRAC veröffentlicht den Entwurf einer Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB). Im Rahmen einer umfassenden Überarbeitung der Stellungnahme erfolgten auch inhaltliche Klarstellungen und Änderungen. Hierbei sind fünf Punkte zu erwähnen:

- Änderungen im Zusammenhang mit dem Vorrang der Abschreibung von Sicherungsleistungen vor der Bildung einer Drohverlustrückstellung,
- Änderungen im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Vorgehensweise bei der Beendigung von Sicherungsbeziehungen,

- die Einschränkung des Anwendungsbereichs von Rebalancing auf „proxy hedges“,
- Änderungen im Zusammenhang mit dem Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- sowie Erläuterungen zum „negativen Marktwert“ auf einem Bankauszug und wie damit umzugehen ist.

Den Download des Entwurfs der AFRAC-Stellungnahme 15 finden Sie [hier](#).

# Entwurf der AFRAC-Stellungnahme 41: Die Folgebewertung von derivativen Firmenwerten (UGB)

AFRAC veröffentlicht den Entwurf der AFRAC-Stellungnahme 41: Die Folgebewertung von derivativen Firmenwerten (UGB). Die Stellungnahme behandelt:

- Einzelfragen für die Ermittlung der planmäßigen bzw. außerplanmäßigen Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwerts in Jahres- sowie Konzernabschlüssen, die nach den Grundsätzen des UGB aufgestellt werden,
- sowie die Bilanzierung von negativen Firmenwerten.

Die Stellungnahme findet keine Anwendung für Mutterunternehmen, die einen Konzernabschluss nach IFRS gemäß § 245a UGB aufstellen.

Den Download des Entwurfs der AFRAC-Stellungnahme 41 finden Sie [hier](#).

# Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über die laufenden und zukünftigen AFRAC Projekte. Die geplanten Veröffentlichungen basieren auf aktuellen Schätzungen.

Quelle: [Arbeitsprogramm – AFRAC](#)

## Abkürzungen

DP = Diskussionspapier  
 E = Entwurf  
 K = Kommentar  
 St = Stellungnahme  
 PP = Positionspapier  
 RG = ruhend gestellt  
 EG = eingestellt  
 FI = Fachinformation

<b>Laufende / abgeschlossene Projekte:</b> (Stand 13. September 2023)	<b>Q3 / 2023</b>	<b>Q4 / 2023</b>	<b>Q1 / 2024</b>
AG „Hybride Finanzinstrumente im UGB“	E-St		
AG „Bewertung von Firmenwerten“	E-St	St	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss nach UGB	St		
<b>AG International Financial Reporting</b>			
CL zum Post-implementation Review zu IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“		K	
<b>AG Finanzinstrumente</b>			
CL zum IASB Request for Information: Post-Implementation Reviews IFRS 9 Financial Instruments Impairment	K		
CL zum IASB ED “Annual Improvements to IFRS Accounting Standards – Volume 11”			K
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)	E-St	St	
<b>AG Sustainability Reporting</b>			
CL zum ISSB Request for Information „Consultation on Agenda Priorities“	K		
CL zum Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Übernahme des ESRS	K		

# IFRS 17 für Nicht-Versicherungsunternehmen

Der komplexe Rechnungslegungsstandard IFRS 17 Versicherungsverträge ist ab dem 1. Jänner 2023 verpflichtend anzuwenden. Dieser Standard betrifft insbesondere Versicherer. Es sind aber auch Kreditinstitute oder Industrieunternehmen davon betroffen, da IFRS 17 branchenunabhängig und unabhängig vom jeweiligen Geschäftsmodell eines Unternehmens anzuwenden ist. Entscheidend ist allein, ob ein Unternehmen Versicherungsverträge abgeschlossen hat, die in den Anwendungsbereich von IFRS 17 fallen. Aus diesem Grund muss sich jedes Unternehmen intensiv mit den Anforderungen beschäftigen. Im ersten Schritt muss sich ein Unternehmen insbesondere mit dem Anwendungsbereich von IFRS 17 sowie dem eigenen Vertragsbestand auseinandersetzen.

Obwohl IFRS 17 nicht auf die Bilanzierung von Versicherer (mit Ausnahme von gehaltenen Rückversicherungsverträgen) anzuwenden ist, können Nicht-Versicherungsunternehmen durchaus Verträge emittiert haben, die die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen. Diese Veröffentlichung bietet Nicht-Versicherungsunternehmen eine Orientierungshilfe bei der Analyse, welche Verträge die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen und in den Anwendungsbereich von IFRS 17 fallen (können). Darüber hinaus werden wichtige Ausnahmen und Erleichterungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich behandelt und einige Beispiele aus der Praxis gegeben.

Die vollständige Publikation ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

# Ihre Ansprechpersonen



## **Raoul Vogel**

Partner IFRS Advisory

+43 1 537 00-7940  
ravogel@deloitte.at



## **Nikolai Haring**

Manager IFRS Advisory

+43 1 537 00-7961  
nharing@deloitte.at

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about).

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. „Making an impact that matters“ – ca. 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter [www.deloitte.com](http://www.deloitte.com).

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.